



S t R H
Wien

STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH VI - 6/18

MA 46, Prüfung von Überwachungsmaßnahmen von Baustellen

KURZFASSUNG

Der Stadtrechnungshof Wien beleuchtete die Tätigkeit der Magistratsabteilung 46 hinsichtlich der Kontrolle von Baustellen. Das eigens dafür eingerichtete "Team Baustellenkontrollen" übte diese Funktion verantwortungsbewusst, effizient und im Rahmen seiner Möglichkeiten sehr zeitnah aus.

Über die Kontrolle der Einhaltung von Vorschriften auf Baustellen hinaus wurde die gebotene Entrichtung der Gebrauchsabgabe überprüft und diese gegebenenfalls auch unverzüglich nachverrechnet.

Verbesserungspotenzial wurde in Fragen der Dokumentation und der Planung bzw. Koordination von Schwerpunktkontrollen geortet.

Die gegenständliche Prüfung diente im Besonderen dazu, die Tätigkeit auf Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und die praktische Umsetzung zu untersuchen und Verbesserungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Abwicklung der Baustellenkontrollen der Magistratsabteilung 46 einer sicherheitstechnischen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien.....	7
1.1 Prüfungsgegenstand.....	7
1.2 Prüfungszeitraum	7
1.3 Prüfungshandlungen.....	7
1.4 Prüfungsbefugnis.....	8
1.5 Vorberichte	8
2. Allgemeines	8
3. Rechtliche Grundlagen	9
3.1 Einleitung.....	9
3.2 Straßenverkehrsordnung 1960	9
3.3 Gebrauchsabgabegesetz 1966.....	10
3.3.1 Gebrauchserlaubnis.....	10
3.3.2 Gebrauchsabgabe	10
3.4 Richtlinien	10
4. Allgemeine Grundlagen	11
4.1 Herkunft der Meldungen	11
4.2 Bearbeitung der eingehenden Meldungen.....	12
4.3 Umfang der Baustellenkontrollen.....	13
4.4 Durchführung der Baustellenkontrollen.....	13
4.5 Erledigung der Meldungen.....	14
5. Fallbeispiele.....	15

5.1 Einleitung.....	15
5.2 Mangelnde Absicherung und Beleuchtung	15
5.3 Baustofflagerung	16
5.4 Ämtlicher Anlass.....	16
5.5 Teilnahme an Grätzelaktionen der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit	17
5.6 Schwerpunkttaktionen mit der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Bauten und Technik.....	17
5.7 Verhängtes Verkehrszeichen.....	17
5.8 Nicht benutzbarer Gehsteig.....	18
5.9 Falsch beschriftetes Halteverbot	19
5.10 Sperre eines Schutzweges	19
5.11 Straßensperre für Rohrleitungsarbeiten.....	20
6. Feststellungen	20
6.1 Kontrolltätigkeit und Dokumentation	20
6.2 Datenverwaltung und Datenauswertung.....	21
6.3 Durchsetzung von notwendigen Mängelbeseitigungen	22
6.4 Schwerpunkttaktionen	22
7. Zusammenfassung der Empfehlungen	23

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

App	Applikation
bzw.	beziehungsweise
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
E-Mail	Elektronische Post
etc.....	et cetera

Gebrauchsabgabegesetz 1966.....	Gesetz über die Erteilung von Erlaubnissen zum Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund und die Einhebung einer Abgabe hierfür
Kfz	Kraftfahrzeug
lt.....	laut
m	Meter
Nr.....	Nummer
o.Ä.	oder Ähnliche(s)
rd.	rund
RVS	Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen
s.....	siehe
StVO. 1960	Straßenverkehrsordnung 1960
u.a.	unter anderem
WC	water closet
z.B.	zum Beispiel

GLOSSAR

Anwendungssoftware

Der Begriff Anwendungssoftware (englisch application software, kurz App) bezeichnet Computerprogramme, die über die Systemsoftware hinausgehende Funktionalitäten bereitstellen.

Mobile App

Eine Mobile App ist eine Anwendungssoftware für mobile Endgeräte wie Smartphones und Tabletcomputer.

Bauleitung

Der Bauleitung obliegt die Führung einer Baustelle. Sie zeichnet für die ordnungsgemäße Ausführung der Bauarbeiten verantwortlich und sorgt für die Koordinierung der Leis-

tungserbringung. Weiters fungiert sie als zentrale Ansprechpartnerin etwa für die Auftraggeberin bzw. den Auftraggeber, für Behörden, für die Polizei, etc.

Polier

Die Berufsbezeichnung Polier beschreibt im Bauwesen jene Person, die auf einer Baustelle oder einem Baustellenabschnitt als weisungsberechtigtes Bindeglied zwischen den auf der Baustelle tätigen Mitarbeitenden und der Bauleitung auftritt. Sie ist für die technisch und zeitlich korrekte Ausführung verantwortlich.

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Diese Prüfung wurde von der Abteilung Behörden und Kommunaltechnik durchgeführt.

Die gegenständliche Prüfung hatte die Abwicklung der Kontrolle von Baustellen, die auf öffentlichem Grund stattfinden bzw. solche Flächen beanspruchen, zum Thema.

Anlass für die Prüfung war ein Bürgerinnenanliegen, das eine genehmigungslos eingerichtete Baustelle und die dort vorhandenen Lagerungen von Baumaterialien aufzeigte. Zu diesem konkreten Fall wird vorweggeschickt, dass vier Tage nach der Meldung die Örtlichkeit von einem Mitarbeiter der Magistratsabteilung 46 kontrolliert und die Entfernung der Baustelleneinrichtungen und der Lagerungen bedungen wurde. Die noch am selben Tag vorgenommene Nachkontrolle hatte ergeben, dass die Baufirma den Direktiven der Magistratsabteilung 46 uneingeschränkt nachkam.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte Ende des Jahres 2018 und in der ersten Hälfte des Folgejahres. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand Anfang September 2018 statt. Die Schlussbesprechung wurde in der dritten Juliwoche des Jahres 2019 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum bezog sich auf die Jahre 2016 bis 2018. Sofern es die Zusammenhänge erforderten, war dieser aber auch weiter in die Vergangenheit hinein erstreckt worden.

1.3 Prüfungshandlungen

Im Rahmen der gegenständlichen Prüfung nahm der Stadtrechnungshof Wien Einsicht in verschiedene Akten der Dienststelle, wertete diverse Statistiken aus und begutachtete die Situationen vor Ort. Darüber hinaus nahm er an Kontrollfahrten der Magistratsabteilung 46 teil, um die Abläufe praxisnah wahrnehmen und verifizieren zu können.

Die geprüfte Stelle zeigte sich bei der Prüfung kooperativ und trug ihren Teil zu einem reibungslosen Prüfungsablauf bei.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Sicherheitsprüfung ist in § 73c der Wiener Stadtverfassung festgeschrieben.

1.5 Vorberichte

Zum gegenständlichen Prüfungsthema lagen dem Stadtrechnungshof Wien für die vergangenen zehn Jahre keine relevanten Prüfungsberichte vor.

2. Allgemeines

Die Baustellenkontrolle, wie sie im Zeitpunkt der Prüfung vorgenommen wurde, stellte ein relativ junges, aber dennoch etabliertes Tätigkeitsfeld der Magistratsabteilung 46 dar. Es war innerhalb des Dezernates Behörde und Planung abgebildet, die durchführende Stelle als "Team Baustellenkontrollen" benannt. Diese im Jahr 2007 gegründete Stelle bestand aus fünf Mitarbeitenden, die in der Regel anlassbezogen Baustellen anführen, um vor Ort Unzulänglichkeiten zu verifizieren und die Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes zu forcieren.

Das Team Baustellenkontrollen nahm im eingesehenen Prüfungszeitraum jeweils rd. 1.500 Überprüfungen pro Jahr vor. Konkret war von 1.366 Überprüfungen im Jahr 2016, 1.409 Überprüfungen im Jahr 2017 und 1.671 Überprüfungen im Jahr 2018 zu sprechen. Die differierenden Zahlen waren mit der primär anlassbezogenen Tätigkeit der Magistratsabteilung 46 zu erklären, zumal sie hauptsächlich auf Anfrage bzw. Beschwerde von anderer Seite tätig wurde. Insgesamt ließ sich allerdings eine steigende Tendenz ableiten, erhöhte sich doch die Anzahl an Baustellenüberprüfungen vom Jahr 2016 bis zum Jahr 2018 um rd. 22 %.

Eine Abgrenzung zu den ergänzenden Kontrollen des Strategischen Baustellenmanagements für Wien, das innerhalb des Geschäftsbereiches Bauten und Technik der Magistratsdirektion angesiedelt war, war insofern gegeben, als sich selbiges auf Baustellen

beschränkte, die für das Wiener Verkehrsgeschehen besonders wichtig sind. Sie fanden in der Regel ohne konkreten Anlass statt und sind Teil der intensiven Beobachtung von Baustellen, die Auswirkungen auf den Verkehrsfluss im Allgemeinen haben können. Zur Förderung des Qualitätsbewusstseins vergab das Strategische Baustellenmanagement bei positivem Überprüfungsergebnis und erfüllten Anforderungen auch ein Gütesiegel in Form einer "Baustellen-Plakette".

3. Rechtliche Grundlagen

3.1 Einleitung

Öffentliche Flächen, wie beispielsweise Fahrbahnflächen, Gehsteige oder Schutzinseln, werden des Öfteren auch für angrenzende Baustellen und deren Einrichtungen benützt. Dies kann für Zwecke der Zu- und Abfahrt zur Baustelle sowie für die Lagerung von Gerät und Material der Fall sein. Gegebenenfalls müssen Flächen auch für die Sicherheit anderer am Verkehr teilnehmenden gesperrt werden.

Für eine solche Benützung ist einerseits eine Bewilligung nach § 90 StVO. 1960 zur Freihaltung der Straßenfläche mittels temporärer Halteverbotszonen erforderlich. Andererseits ist für die Benützung der öffentlichen Flächen eine Gebrauchsabgabe nach dem Gebrauchsabgabegesetz 1966 zu entrichten.

3.2 Straßenverkehrsordnung 1960

Die maßgebliche Bestimmung zur prüfungsgegenständlichen Thematik findet sich in § 90 StVO. 1960. Jene Gesetzesstelle besagt, dass Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs durch Arbeiten auf oder neben der Straße einer Bewilligung der Behörde bedürfen. Im Rahmen des Verfahrens kann die Behörde gegenüber der Bauführerin bzw. dem Bauführer gegebenenfalls Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs bedingen.

Die konkrete Ausgestaltung der Sicherungsmaßnahmen bei der Einrichtung von Baustellen, dem Aufstellen der notwendigen Verkehrszeichen, Warnlampen, Absperrungen etc. ist normativ, u.a. durch die sogenannten Baustellen-RVS geregelt. Diese sind besondere Regelwerke innerhalb der Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen.

3.3 Gebrauchsabgabegesetz 1966

3.3.1 Gebrauchserlaubnis

Wenn öffentlicher Grund, der - mit seinen zugehörigen Anlagen und Grünstreifen - dem öffentlichen Verkehr dient, benützt werden soll, ist eine Gebrauchserlaubnis nach dem Gebrauchsabgabegesetz 1966 zu erwirken. Dies betrifft nicht nur die eigentliche Landfläche, sondern schließt sowohl den Untergrund als auch den darüber befindlichen Luftraum mit ein.

Geht die Benutzung der Flächen über die im Gebrauchsabgabegesetz 1966 angegebenen Sondernutzungen hinaus, ist explizit auch eine privatrechtliche Zustimmung der Stadt Wien als Grundstückseigentümerin einzuholen. Diese Zustimmung obliegt der jeweiligen grundverwaltenden Dienststelle.

Das Erwirken einer Gebrauchserlaubnis ist grundsätzlich an einen diesbezüglichen Antrag gebunden. Wird jedoch ein Ansuchen um Baubewilligung oder eine Bewilligung gemäß § 90 StVO. 1960 eingebracht, so ist dahingehend kein separater Schritt erforderlich, zumal dieses Ansuchen auch als Antrag um Gebrauchserlaubnis gilt. Gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien tritt die Magistratsabteilung 46 in dieser Angelegenheit als zuständige Behörde auf.

3.3.2 Gebrauchsabgabe

Für die Benützung öffentlicher Flächen in oben beschriebenem Sinn ist eine Gebrauchsabgabe zu entrichten. Die Höhe der Gebrauchsabgabe ist vom Ausmaß des Flächenbedarfs, dessen Lage und dessen Nutzung abhängig. Das Gebrauchsabgabegesetz 1966 berechtigt den Magistrat der Stadt Wien im Besonderen und ausdrücklich auch dazu, die Einhaltung der Vorschriften zu kontrollieren und zu überwachen.

3.4 Richtlinien

Bezüglich des gegenständlichen Prüfungsthemas sind auf Richtlinienenebene vor allem die bereits erwähnten Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen von Bedeutung, die von der Österreichischen Forschungsgesellschaft Straße - Schiene - Verkehr herausgegeben werden. Die RVS stellen den Stand der Technik im Hinblick auf die

normativen Vorgaben für Maßnahmen im Straßen- bzw. Verkehrsbereich dar. Dieses Regelwerk dient allen Beteiligten, wie Planenden, Ingenieurinnen bzw. Ingenieuren, Ausführenden sowie Verwaltungen als Grundlage für ihre Tätigkeit und soll ein einheitliches Qualitätsniveau bei Planung, Bau und Betrieb im Zusammenhang mit Verkehrsinfrastruktur gewährleisten.

Für den vorliegenden Prüfungsbericht waren in erster Linie die RVS "Verkehrsführung, Verkehrsführung bei Baustellen bzw. Baustellenabsicherung" heranzuziehen, die dahingehend sowohl allgemeine Vorgaben als auch konkrete Handlungsschritte enthalten. Beispielhaft sind hier Maßnahmen zur Absicherung von Lager- und Arbeitsbereichen mittels Absperrlatten oder Gittern, die Ausführung der Warn- und Sicherheitsleuchten, die entsprechenden Verkehrszeichen und die Ankündigungen zu nennen.

Je nach Umfang und Komplexität der Baustelle können darüber hinaus gehende Maßnahmen zur Verkehrsführung wie z.B. Bodenmarkierungen oder Leitsysteme, bis hin zu Verkehrssignalanlagen erforderlich werden. Überdies fanden sich in den RVS Regelungen betreffend die Arbeitsfahrzeuge oder die Warnkleidung für die auf der Baustelle arbeitenden Menschen.

4. Allgemeine Grundlagen

4.1 Herkunft der Meldungen

Die Eingaben, Hinweise, Beschwerden, o.Ä., im weiterführenden Text zusammenfassend als Meldungen bezeichnet, entstammten den unterschiedlichsten Quellen. Eine der Hauptquellen war die "Infoline Straße und Verkehr". Das ist eine von der Stadt Wien beauftragte Einrichtung, in welcher der Bevölkerung täglich von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner telefonisch zur Verfügung stehen. Neben der allgemeinen Auskunftserteilung zu Baustellen, Straßen und Verkehr war es die Aufgabe des Call-Centers der Infoline, Meldungen entgegenzunehmen, diese zu dokumentieren und via eines sogenannten "Tickets" u.a. an das Team Baustellenkontrolle weiterzuleiten.

Eine weitere wesentliche Quelle für eingehende Meldungen war die im Februar des Jahres 2017 veröffentlichte App "Sag's Wien". Diese Anwendungssoftware versetzt die Bürgerinnen bzw. Bürger in die Lage, auf einfache Weise über ihr digitales Endgerät, also etwa ein Smartphone, ihr Anliegen der Stadtverwaltung zur Kenntnis zu bringen.

Ferner traten auch andere Dienststellen des Magistrats der Stadt Wien oder Bezirksvorstehungen als Mitteilende für Meldungen in Erscheinung. Dies waren beispielsweise der Geschäftsbereich Bauten und Technik der Magistratsdirektion, der technische bzw. rechtskundige Permanenzdienst, diverse (Tief-)baudienststellen oder auch die Magistratsabteilung 48. Solche magistratsinterne Meldungen erreichten die Magistratsabteilung 46 infolge der gegebenen Vernetzung in der Regel im direkten Weg.

4.2 Bearbeitung der eingehenden Meldungen

Die geprüfte Dienststelle war bemüht, einlangende Meldungen ehestmöglich, spätestens am Folgetag zu sichten und eine erste Abschätzung des Gefährdungspotenzials vorzunehmen. Je nach Dringlichkeit und Arbeitsanfall strebte sie eine Begutachtung der vermeintlich mangelhaften Baustelle innerhalb von ein bis drei Tagen an.

Das Tagesprogramm entstand also zeitnah und ohne nennenswerten Dispositionsspielraum. Zur zeitgleichen und flächendeckenden Erfüllung der Kontrollaufgaben waren die verschiedenen Gebiete Wiens einzelnen Bediensteten zugeteilt. Baustellen in Außenbezirken wurden wegen der zurückzulegenden Entfernungen zumeist mit einem der drei Dienstwagen angefahren, wogegen für innerstädtische Baustellen möglichst auf öffentliche Verkehrsmittel zurückgegriffen wurde.

Die Mitarbeitenden des Teams stellten ihre Tagesroute mit der Intention zusammen, auf kurzer Gesamtstrecke und unter Einhaltung der Prioritäten möglichst viele Baustellenkontrollen vornehmen zu können. Je nach Komplexität lag die Anzahl der Kontrollen bei durchschnittlich drei bis fünf Baustellen pro Tag und Mitarbeitendem.

Neben dem tagesaktuellen Arbeitsbedarf agierte das Team Baustellenkontrolle - sofern es die Anzahl und die Dringlichkeit der Eingaben zuließ - auch aus "ämtlichem Anlass".

Dabei wurde u.a. versucht, schon im Vorfeld latente Mängel zu erkennen und diese zeitgerecht zu thematisieren. Ferner standen auch gemeinsam mit dem erwähnten Geschäftsbereich Bauten und Technik oder dem Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit der Magistratsdirektion vorgenommene Schwerpunktaktionen auf der Agenda des Teams Baustellenkontrolle.

4.3 Umfang der Baustellenkontrollen

Neben den behördlichen Genehmigungen wurde insbesondere die Einhaltung der RVS im Hinblick auf die Verkehrsführung und die Absicherung der Baustellen überprüft. Dabei wurden zu allererst der Umfang der Bewilligung in räumlicher sowie zeitlicher Hinsicht und die hierfür erforderlichen Verkehrszeichen und sonstige Absicherungsmaßnahmen kontrolliert.

Die korrekte Kennzeichnung der Baustelle bei Tag und bei Nacht stand bei den Kontrollen im Vordergrund. Hohe Bedeutung maß die Magistratsabteilung 46 einerseits den für die Verkehrsführung notwendigen Verkehrszeichen und andererseits den für die Kennzeichnung erforderlichen Blink- bzw. Warnlampen bei.

Neben diesen technischen und den rechtlichen Vorschriften erörterten die Mitarbeitenden des Teams Baustellenkontrolle, ob eine Gebrauchsabgabe zu entrichten gewesen ist bzw. wäre und überprüften, ob diese für die Dauer der Baustelle tatsächlich entrichtet wurde. Musste festgestellt werden, dass dies nicht der Fall war, wurde eine Nachverrechnung der ausständigen Gebrauchsabgabe initiiert.

4.4 Durchführung der Baustellenkontrollen

Bei Eintreffen vor Ort wurde in der Regel in einem ersten Schritt eruiert, ob und in welchem Umfang eine Genehmigung für die betreffende Baustelle besteht. Ein Tabletcomputer ermöglichte den Mitarbeitenden des Teams Baustellenkontrolle dabei, auf die korrespondierenden abteilungsinternen Informationen online zuzugreifen und sämtliche Genehmigungen im Verkehrsbereich abzufragen. Im Anschluss an die Sichtung der abgerufenen Aktenteile wurde die Baustelle selbst näher in Augenschein genommen.

Allgemein war zu bemerken, dass im Rahmen der Kontrollen möglichst die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften überprüft wurde. Die Dienststelle beschränkte sich also nicht nur auf die in der Meldung beanstandeten Punkte, vielmehr versuchte sie, sich ein umfassendes Bild zu verschaffen. Waren Mängel zu registrieren, wurde sofort Verbindung mit den für die Baustelle Verantwortlichen oder deren Vertretungen aufgenommen. Dies erfolgte entweder durch ein persönliches Gespräch vor Ort oder durch eine telefonische Kontaktaufnahme. Den Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartnern wurden die vorgefundenen Mängel mitgeteilt und deren unverzügliche Behebung eingefordert.

Abschließend wurde unter Verwendung des Tabletcomputers ein Protokoll bzw. ein Aktenvermerk erstellt, womit die Amtshandlung auch dokumentiert wurde.

Das hier erzeugte Baustellenkontrollblatt war ein Mix aus Formulardarstellung und reiner Texteingabemöglichkeit im ".txt-Format". Diesbezüglich wird auf den Punkt 6.2 des Berichts verwiesen.

Nach Möglichkeit wurde unmittelbar versucht, auch diejenige Person, welche die Meldung eingebracht hatte, vom Ergebnis der Kontrolle zu verständigen. War eine direkte Kontaktaufnahme nicht möglich, erfolgte die Rückmeldung schriftlich bzw. in elektronischer Form.

Bei Gefahr im Verzug wurden die erforderlichen Maßnahmen, wenn nötig, auch unter Hinzuziehung anderer Fachabteilungen bzw. von Einsatzkräften durchgesetzt.

Ferner war anzumerken, dass benachbarte Baustellen bei offensichtlichen Mängeln aus Eigeninitiative heraus überprüft wurden, also in einem solchen Fall auch ohne Vorliegen einer Meldung agiert wurde.

4.5 Erledigung der Meldungen

Wie bereits erwähnt, trachteten die Mitarbeitenden danach, die Rückmeldungen an die Einschreitenden noch vor Ort zu erledigen. Bei einer Amtshandlung, welcher der Stadt-

rechnungshof Wien beiwohnte, wurde die Rückmeldung sogar persönlich abgegeben. Dies war insofern möglich geworden, als die Einschreiterin vor Ort anwesend war und mit dem Mitarbeiter der Magistratsabteilung 46 in einen Dialog trat.

In anderen Fällen wurden die Rückmeldungen meist auf dem durch die Einschreitende bzw. den Einschreitenden begangenen Weg, also etwa per E-Mail-Rückantwort oder via Replik in der Sag's Wien-App, abgegeben. Rückmeldungen und Informationen an andere Dienststellen bzw. an Baufirmen wie z.B. betreffend die Vornahme von Sicherungen, das Entfernen von Lagerungen etc. wurden erforderlichenfalls nach der Rückkehr in die Dienststelle getätigt.

Soweit nötig, wurden auch Nachkontrollen der Baustellen durchgeführt. Dies diente auch dazu, behördliche Präsenz zu demonstrieren bzw. die von der ausführenden Bau-firma zugesagten Maßnahmen zeitnah nachzuverfolgen.

Bei Überschreitung der bewilligten Dauer der Nutzung von öffentlichen Flächen wurde zusätzlich zur Kontrolle der Baustelle bzw. der Klärung der weiteren Nutzung die Nach-verrechnung der Gebrauchsabgabe vorgenommen.

5. Fallbeispiele

5.1 Einleitung

Im Folgenden werden ausgewählte Fallbeispiele dargestellt und kurz beschrieben. Der Stadtrechnungshof Wien verfolgte dabei das Ziel, aus der Vielzahl der von der Magistratsabteilung 46 abgewickelten Vorgänge jene auszuwählen, die in Summe eine möglichst hohe Bandbreite der Tätigkeit wiedergeben. So sollten möglichst verschiedene Quellen der Meldungen, verschiedene Formen und der Eingaben sowie möglichst alle Arten der Bearbeitung bzw. der Durchführung der Kontrollen durch die Dienststelle betrachtet werden.

5.2 Mangelnde Absicherung und Beleuchtung

In einem Fall wurde eine an den technischen Permanenzdienst der Magistratsdirektion gerichtete Meldung der Polizei von diesem der Magistratsabteilung 46 weitergeleitet.

Geäußert wurde, dass die Absicherung einer Baustelle in die Fahrbahn ragte und dadurch ein Reifen eines vorbeifahrenden Kfz beschädigt wurde.

Zunächst wurde nach Aufforderung des Permanenzingenieurs die Gefahrenstelle vom Journaldienst der Magistratsabteilung 48 unmittelbar abgesichert und zusätzlich beleuchtet.

Die Kontrolle der Baustelle durch das Team Baustellenkontrolle erfolgte etwa zwei Wochen später und ergab, dass die Baustelle nunmehr den bescheidgemäßen Vorgaben entsprach und auch keine darüber hinaus gehenden Mängel bestanden haben.

5.3 Baustofflagerung

Gegenstand dieser Meldung war die Lagerung von Baustoffen, die in einem Parkraum, der Fahrzeugen von Menschen mit Behinderung vorbehalten ist, vorgenommen wurde. Diese Eingabe wurde online beim seinerzeitigen Bürgerdienst, der seit Anfang des Jahres 2017 unter dem Namen "StadtService Wien" firmiert, eingebracht. Dieser setzte in weiterer Folge die Magistratsabteilung 46 davon in Kenntnis.

Die Baustellenkontrolle wurde etwa eine Woche nach Einlangen der Meldung durchgeführt. Dabei war festzustellen, dass die Baustelle bescheidgemäß eingerichtet war und der Parkraum den Inhaberinnen bzw. Inhabern eines Behindertenpasses im Zeitpunkt der Kontrolle uneingeschränkt zur Verfügung stand.

5.4 Ämtlicher Anlass

In diesem Fall wurde die Magistratsabteilung 46 aus Eigeninitiative tätig. Die dem Akt beiliegenden Fotos zeigen eine Tiefbaustelle im 17. Wiener Gemeindebezirk, wobei es sich offensichtlich um Gleisbauarbeiten für die Straßenbahn handelte. Das Baustellenkontrollblatt gab weder Aufschlüsse über das Wesen der Überprüfung noch konnten Angaben hinsichtlich des Anlasses und der Wahrnehmungen entnommen werden. Diesbezüglich wird auf Punkt 6.1. des Berichts verwiesen.

5.5 Teilnahme an Grätzelaktionen der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit

Das Team Baustellenkontrolle nahm in unregelmäßigen Abständen an den sogenannten Grätzelaktionen der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit teil. Dabei wurden in einem definierten Gebiet innerhalb relativ kurzer Zeit Fragen zu mehreren Baustellen abgehandelt.

Der Stadtrechnungshof Wien nahm näher Einsicht in die Unterlagen über eine derartige Grätzelaktion. Bei einem Teil der dabei kontrollierten Baustellen waren lt. den bezughabenden Protokollen Mängel kleineren Ausmaßes zu monieren, welche der jeweiligen Bauleitung telefonisch kommuniziert wurden. Knapp eine Woche nach der Erstkontrolle nahm die Dienststelle eine Nachkontrolle vor, bei der sie die Behebung dieser Mängel feststellen konnte.

5.6 Schwerepunktaktionen mit der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Bauten und Technik

Ähnlich den Grätzelaktionen der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit wurden auch mit dem Projektkoordinator "Strategisches Baustellenmanagement", dessen Funktion in der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Bauten und Technik angesiedelt war, Schwerepunktaktionen durchgeführt. Dabei lag der Fokus vor allem auf Baustellen, die in der Öffentlichkeit besondere Aufmerksamkeit genießen, zumal sie aufgrund ihres Umfangs und der dadurch latenten Verkehrsbehinderungen von besonderer Bedeutung sind.

Ziel der in Rede stehenden Schwerepunktaktionen war das Erkennen allfälliger Abweichungen von den Bewilligungen bzw. offensichtlicher Mängel ohne Vorliegen eines konkreten Anlasses. Auf diese Weise sollten aus Missständen allenfalls resultierende Beeinträchtigungen bereits im Vorfeld vermieden werden.

5.7 Verhängtes Verkehrszeichen

In diesem Fall wandte sich eine Privatperson per E-Mail direkt an die Magistratsabteilung 46. Sie berichtete, dass ein Verkehrszeichen im Bereich der Park & Ride Anlage

Hütteldorf trotz mittlerweile erfolgtem Abschluss der dortigen Bauarbeiten noch immer abgedeckt wäre, also nicht sofort wieder aktiviert wurde.

Die kontaktierte Bauleitung der abgeschlossenen Baustelle führte der Magistratsabteilung 46 gegenüber aus, sie hätte das Verkehrszeichen auf Anweisung der Polizei in verdecktem Zustand belassen. Somit sah die Dienststelle keine weiteren Veranlassungen als erforderlich an und meldete das Ergebnis der Erhebungen der Privatperson per E-Mail zurück.

5.8 Nicht benutzbarer Gehsteig

Immer wieder wurde die geprüfte Stelle mit Einschränkungen hinsichtlich der Benutzbarkeit von Gehsteigen konfrontiert. Zumeist sind die zur Verfügung stehenden Gehrelationen durch Baustelleneinrichtungen wie z.B. Gerüste abgesperrt oder stark eingengt. Die Meldung solcher Fälle erreichte, wie auch in diesem Beispiel, häufig den seinerzeitigen Bürgerdienst. Dieser ersuchte die Magistratsabteilung 46 "um weitere Veranlassung und um Information darüber per E-Mail".

In der konkreten Meldung wurde aufgezeigt, dass in der Montleartstraße im 16. Wiener Gemeindebezirk beide Gehsteige - einerseits durch ein aufgestelltes Gerüst und andererseits durch Lagerungen bzw. ein aufgestelltes Kranfahrzeug - für Fußgängerinnen bzw. Fußgänger nicht passierbar waren. Im Zuge der Baustellenkontrolle, die zwei Tage später stattfand, war der auf den Fotos des Einbringers noch erkennbare Mobilkran bereits entfernt. Dazu erhob die Magistratsabteilung 46, dass die Kranhebearbeiten ohne die erforderliche Bewilligung vorgenommen worden waren. Der Gehsteig zeigte sich, bis auf Restmaterialien, wieder geräumt und frei zugänglich. Die Baufirma sagte zu, auch die verbliebenen Reste verlässlich entfernen zu wollen.

Die Information über das Ergebnis der Amtshandlung richtete die Magistratsabteilung 46 wunschgemäß an den damaligen Bürgerdienst. Für künftige Fälle führte sie in diesem Schreiben ferner ergänzend aus, dass Gefahrenstellen, die ein besonders rasches Handeln erfordern, besser dem Stadtpolizeikommando oder der Polizeiinspektion

zu übermitteln sind. Sie schloss ihr Schreiben mit dem Hinweis, zum Anbringer keine Rückmeldung abgegeben zu haben.

Nachdem der damalige Bürgerdienst dem Anbringer das Ergebnis der Handlungen nicht weiter kommunizierte, urgierte der Beschwerdeführer eine Rückmeldung. Obwohl die Magistratsabteilung 46 nicht die primäre Anlaufstelle für dieses Bürgeranliegen war, erledigte sie die Kommunikation mit dem Anbringer.

5.9 Falsch beschriftetes Halteverbot

In diesem Fall leitete die Infoline Straße und Verkehr eine Meldung der Polizei weiter, die eine falsch beschriftete, für eine Baustelle eingerichtete, Halteverbotszone aufzeigte.

Laut dieser Eingabe waren falsche Beginn- und Endzeiten ausgewiesen, wodurch es bei den Anrainerinnen bzw. Anrainern zu Verunsicherungen hinsichtlich der Geltungsdauer kam. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass die Baustelle eigentlich schon beendet war, ohne dass die Verkehrszeichen wieder entfernt worden wären.

Im zugehörigen Akt des Teams Baustellenkontrolle war lediglich ein "Enderledigungs- und Sichtvermerk" vom nachfolgenden Tag enthalten, der besagte, dass seitens der Magistratsabteilung 46 nichts weiter zu veranlassen gewesen wäre. Dies wurde auch der Polizeidienststelle rückgemeldet und von dieser zur Kenntnis genommen. Inhaltliche Ausführungen, worauf die Dienststelle ihren Schluss gründete, waren dem internen Dokument allerdings nicht entnehmbar. Diesbezüglich wird ebenso auf Punkt 6.1. des Berichts verwiesen.

5.10 Sperre eines Schutzweges

In Einzelfällen kam es vor, dass die Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit die Magistratsabteilung 46 direkt kontaktierte und kurzfristig um einen gemeinsamen Ortsaugenschein mit einem Mitarbeitenden des Teams Baustellenkontrolle ersuchte. Im eingesehenen Fall wurde diesem Ersuchen noch am selben Tag mit einer Kontrolle vor Ort entsprochen.

Anzutreffen waren illegale Lagerungen größeren Ausmaßes, die sowohl einen Schutzweg als auch den anschließenden Gehsteig versperrten. Der mit den Mängeln konfrontierte Polier, der auf der Baustelle anwesend war, sagte die umgehende Räumung zu.

Die drei Tage später vorgenommene Nachkontrolle ergab, dass bis auf ein Baustellen-WC alle Lagerungen entfernt worden waren. Da es sich um nicht bewilligte Lagerungen unter Nutzung von öffentlichen Flächen gehandelt hatte, wurde nachträglich die Gebrauchsabgabe mit Bescheid festgesetzt und vorgeschrieben.

5.11 Straßensperre für Rohrleitungsarbeiten

In diversen Fällen wurden die Meldungen auch von Bezirksvorstehungen eingebracht. So auch im Fall von Rohrleitungsarbeiten im 22. Wiener Gemeindebezirk, die zu Beginn der Arbeiten entgegen der Auflage, wonach eine mindestens 3 m breite Restfahrbahn freizuhalten ist, der Sperre des gesamten Straßenquerschnitts bedurften.

Die Überprüfung erfolgte einen Tag nach der Eingabe und ergab, dass ein besonderes Manöver mit dem Mannschaftscontainer und das Einbringen einer Schlauchleitung zu der Komplettsperre führten, dies aber in weiterer Folge nicht nochmals erforderlich sein werde. Die Magistratsabteilung 46 kam letztlich zu dem Schluss, es würde tatsächlich zu keiner weiteren Sperre kommen und die Baustelle könne bescheidmäßig abgewickelt werden. Laut Aktenvermerk wies sie alle handelnden Personen eindringlich auf die Freihaltung eines Fahrstreifens hin, was ihr auch von diesen glaubhaft zugesichert wurde.

Die Rückmeldung an die Bezirksvorstehung erfolgte unmittelbar, also ebenfalls bereits einen Tag nach der Eingabe.

6. Feststellungen

6.1 Kontrolltätigkeit und Dokumentation

Der Stadtrechnungshof Wien kam im Rahmen der gegenständlichen Prüfung zur Überzeugung, die Überprüfungsorgane der Magistratsabteilung 46 würden effektiv und effi-

zient vorgehen. Dies war in erster Linie auf die Erfahrung und das Engagement der Mitarbeitenden einerseits und auf die zur Verfügung stehende technische Infrastruktur andererseits zurückzuführen.

Die erforderlichen Maßnahmen wurden wenn möglich direkt vor Ort, zumindest jedoch ohne unnötigen Aufschub entweder persönlich oder telefonisch den für die weiteren Schritte Verantwortlichen vermittelt. Durch die rasche, unmittelbare Vorgehensweise konnten Arbeitsüberhänge vermieden sowie eine rasche Behebung von Mängeln und Missständen bewirkt werden.

Die Dokumentation der vorgefundenen Sachverhalte und der getroffenen Maßnahmen erfolgte in Form von Aktenvermerken, die mittels Tabletcomputer direkt vor Ort erstellt wurden. Die stichprobenweise Einsicht in die dabei generierten Aufzeichnungen brachte zu Tage, dass die Dokumentation teilweise nicht vollständig bzw. ex post nicht immer durchgängig nachvollziehbar war.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Dienststelle, den Aktenvermerken ein höheres Maß an Bedeutung zuzumessen. Die Feststellungen vor Ort wären schlüssig festzuhalten sowie die in der Folge gesetzten oder unterlassenen Handlungen zu begründen. Der Kerngedanke sollte sich in der Schlüssigkeit der Handlungskette widerspiegeln, ohne dabei überbordenden Dokumentationsaufwand zu erzeugen.

6.2 Datenverwaltung und Datenauswertung

Die Komplettierung der Dokumentation könnte nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien zum Anlass genommen werden, das korrespondierende Baustellenkontrollblatt zu überarbeiten. Wie bereits erwähnt, handelte es sich dabei um eine Mischung aus einer Formuldarstellung und reinen Texteingabemöglichkeiten. Weiterführende Auswertungen waren mit diesem System aber nicht oder nur mit hohem Aufwand möglich.

Der Stadtrechnungshof Wien hielt es für sinnvoll, die generierte Datenmenge nicht brachliegen zu lassen, sondern daraus baustellenübergreifende Erkenntnisse zu ziehen. In auswertbarer Form könnten durch entsprechende Filterung und Kombination

von einzelnen Datensätzen Aufschlüsse gewonnen werden, welche die Baustellenkontrolle in ihrer Effizienz weiter steigern würde. Beispielsweise könnten immer wieder auftretende Mängel oder Probleme, die sich lokal begrenzt darstellen, frühzeitig erkannt und allenfalls vorbeugende Maßnahmen gesetzt werden. Auch der Aufklärungsbedarf gegenüber den Bauführenden würde sich klar umreißen und damit gezielt, idealerweise noch vor der Einrichtung der Baustelle, steuern lassen. Letztlich könnte mit dem relativ geringen Aufwand der Umgestaltung des Baustellenkontrollblatts ein spürbarer Rückgang von Beschwerdefällen einhergehen.

Diesbezüglich wäre die Auswertung der Daten auch dahingehend sinnvoll, als die Mitarbeitenden des Teams Baustellenkontrolle weitgehend autonom agierten. In dienstlichen Gesprächen fand selbstredend ein gewisser Austausch von Erkenntnissen und Erfahrungen statt, ein methodisches Zusammenführen der gewonnenen Informationen erfolgte jedoch nicht.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl demnach, das Baustellenkontrollblatt in auswertbarer Form zu gestalten, um eine Weiterverwendung der gewonnenen Erkenntnisse zu ermöglichen.

6.3 Durchsetzung von notwendigen Mängelbeseitigungen

Festzustellen war, dass die Mitarbeitenden des Teams Baustellenkontrolle, abgesehen von ihrem Auftreten als Magistratsbedienstete der Stadt Wien, am Ort des Geschehens keinerlei Druckmittel in der Hand hatten und auf die Kooperationsbereitschaft der auf der Baustelle Beschäftigten angewiesen waren. Obzwar sie als Vertreter der Behörde auftraten, verfügten sie im Grunde über keine unmittelbare verwaltungsbehördliche Befehls- und Zwangsgewalt. Diese ist gemäß StVO. 1960 der Polizei vorbehalten, die nötigenfalls beizuziehen oder auf die zu verweisen war.

6.4 Schwerpunktaktionen

Eigeninitiative Schwerpunktaktionen plante die Magistratsabteilung 46 - abgesehen von punktuellen Kontrollen aus ämtlichem Anlass - nicht. Ihr Wirken bei solchen Aktionen beschränkte sie darauf, sich jenen anderer Dienststellen anzuschließen, um dort ihre

Expertise einfließen zu lassen. Der Stadtrechnungshof Wien regte diesbezüglich an, Schwerpunkte auch selbst zu setzen, die aufgrund der Erfahrung und der Kenntnis des Bewilligungsstandes besonders wirkungsvoll gelegt werden könnten.

In Kombination mit den zuvor empfohlenen Auswertungen aus dem Baustellenkontrollblatt ließe sich nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien damit ein Instrument zur zielgerichteten und nebenbei erzieherisch wirkenden Überprüfungstätigkeit schaffen. Vor allem aber auch der präventive Ansatz könnte durch Schwerpunktaktionen ausgebaut werden. Im Endeffekt wäre damit ein Beitrag geleistet, Missstände auf Baustellen schon im Vorfeld, zumindest jedoch noch vor dem Eintreten weitreichender negativer Auswirkungen auszumachen.

Es wurde daher empfohlen, eigeninitiativ Schwerpunktaktionen durchzuführen bzw. mit Schwerpunktaktionen anderer Dienststellen zu koordinieren.

7. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Es wurde empfohlen, die Feststellungen vor Ort schlüssig festzuhalten sowie die in der Folge gesetzten oder unterlassenen Handlungen zu begründen. Der Kerngedanke sollte sich in der Schlüssigkeit der Handlungskette widerspiegeln, ohne dabei überbordenden Dokumentationsaufwand zu erzeugen (s. Punkt 6.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 46:

Die Magistratsabteilung 46 verwendet ein standardisiertes Baustellenkontrollblatt und einen standardisierten Erledigungs- und Sichtvermerk mit jeweils vorgegebenen ausfüllbaren Feldern und Kästchen. Die Magistratsabteilung 46 wird weiterhin und verstärkt auf die vollständige und aussagekräftige Befüllung dieser Schriftstückmuster achten, um die Nachvollziehbarkeit von Überprüfungsergebnissen und Entscheidungen zu gewährleisten.

Empfehlung Nr. 2:

Das Baustellenkontrollblatt wäre in auswertbarer Form zu gestalten, um eine Weiterverwendung der gewonnenen Erkenntnisse zu ermöglichen (s. Punkt 6.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 46:

Die Magistratsabteilung 46 wird das Baustellenkontrollblatt jedenfalls adaptieren. Inwieweit diese Anpassung auf elektronischer Ebene erfolgen kann, wofür es voraussichtlich einer aufwändigen Programmierung einer Webapplikation bedarf, wird unter Einbeziehung des hausinternen EDV-Teams und der Magistratsabteilung 01 abgeklärt werden.

Empfehlung Nr. 3:

Es wären eigeninitiativ Schwerpunktaktionen durchzuführen bzw. mit Schwerpunktaktionen anderer Dienststellen zu koordinieren (s. Punkt 6.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 46:

Diese Empfehlung wird angenommen und umgesetzt werden.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im September 2019